

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 90/1 + 2
und
Botschaft
zu einer internationalen Wirtschaftsvereinbarung**

vom 9. Januar 1991

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beehren wir uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen 1–12 Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) und dem Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen (Beilage 13) zuzustimmen (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes). Es handelt sich um Änderungen der Verordnung über die Wareaus- und Warendurchfuhr sowie der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Ausland.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes eine Botschaft mit dem Antrag, dem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (Beilage 14 mit Anhängen) zuzustimmen.

Ausserdem beantragen wir, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

- | | |
|------------------|--|
| 1987 P zu 86.268 | Handelsbeziehungen zur Dritten Welt
(N 24. 9. 87, Petitions- und Gewährleistungskommission)
(Beilage 15) |
| 1989 P 89.360 | Einfuhren aus Entwicklungsländern. Finanzierung über die Preise
(N 23. 6. 89, Zölch) |
| 1989 P 88.813 | Importverbot für Tropenhölzer
(N 18. 9. 89, Ziegler) |
| 1989 P zu 89.052 | Tropenholzimporte und Schutz der Regenwälder
(N 18. 9. 89, Wirtschaftskommission) |
| 1989 P zu 89.267 | Tropische Regenwälder
(N 6. 10. 89, Petitions- und Gewährleistungskommission) |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9. Januar 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Buser

4400

eine weitere Marginalisierung des afrikanischen Kontinents vermieden werden. Die Anstrengungen dieser Staaten bedürfen daher weiterer Unterstützungen durch die internationale Gemeinschaft.

Bilaterale Umschuldungsabkommen konnten mit Côte d'Ivoire (90 Mio. Fr.) Gabun (2 Mio. Fr.), Guinea-Bissau (3,5 Mio. Fr.), Mali (1,1 Mio. Fr.), Senegal (7,6 Mio. Fr.), Tansania (2,3 Mio. Fr.) und Togo (27 Mio. Fr.) abgeschlossen werden. Weitere Umschuldungen zeichnen sich ab mit Aegypten, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Nigeria, Madagaskar, Sambia, Togo und der Zentralafrikanischen Republik. Mit Zimbabwe ist ein viertes Mischkreditabkommen von 50 Millionen Franken paraphiert worden. Die Verhandlungen über die Gewährung eines Mischkredites an die Côte d'Ivoire werden weitergeführt. Ferner wurden Madagaskar (15 Mio. Fr.) und Tansania (9 Mio. Fr.) Zahlungsbilanzhilfen gewährt.

Unsere Ausfuhren nach Südafrika nahmen in den ersten zehn Monaten um 5,1 Prozent zu, während bei den Einfuhren eine Abnahme von 45 Prozent zu verzeichnen ist. Dieser markante Einfuhrrückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die aus Südafrika und Namibia stammenden Rohdiamanten seit Februar herkunftsmässig getrennt erfasst werden. Das seit dem 21. März selbständige Namibia ist zu einem unserer wichtigsten afrikanischen Lieferanten geworden, wobei Diamanten fast die Gesamtheit unserer Importe aus diesem Lande ausmachen.

11 Autonome Aussenwirtschaftspolitik

11.1 Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait

Die Invasion Kuwaits durch den Irak hat uns veranlasst, in Anlehnung an die für UNO-Mitglieder völkerrechtlich verbindliche Resolution des UNO-Sicherheitsrates vom 6. August und in Solidarität mit der Weltgemeinschaft autonom Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait anzuordnen. Mit Verordnung vom 7. August (AS 1990 1316) wurden der Handel mit Irak und Kuwait sowie Zahlungen und Darlehen an irakische und

kuwaitische Personen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften untersagt. Auch die übrigen Finanztransaktionen an die irakische Regierung oder an Unternehmen und Privatpersonen im Irak oder Kuwait wurden verboten. Geschäfte und Verhandlungen über Geschäfte mit Irakern und Kuwaitern, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (7. August, 11 Uhr) noch nicht durch beidseitige Erfüllung beendet waren, mussten bis zum 14. September dem EVD gemeldet werden. Die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen betreffen vor allem Medikamente und Lebensmittel in humanitären Ausnahmesituationen. Die Ausführungsverordnung des EVD vom 8. August (AS 1990 1319) regelt die Einzelheiten.

Seit Erlass der Wirtschaftsmassnahmen haben rund 360 Industrieunternehmen (vor allem der Maschinen- und Uhrenindustrie) und Banken die Meldepflicht erfüllt. Das Total dieser Geschäfte dürfte sich in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken bewegen.

Das EVD hat Ausnahmegewilligungen für die Ausfuhr von Medikamenten nach der Republik Irak in der Höhe von 23 Millionen Franken erteilt.

Da verschiedene Unternehmen aufgrund des Embargos in Schwierigkeiten geraten sind, lassen wir die Möglichkeit prüfen, ob die betreffenden Güter durch öffentliche Betriebe übernommen werden könnten. Im übrigen verweisen wir diesbezüglich auf unsere Antwort zum Postulat Aubry vom 26. September (Auswirkungen der Golfkrise auf die Wirtschaft der Regionen des Juras).

11.2 ERG und IRG, Exportfinanzierung und Schuldenkonsolidierung

Bezüglich Geschäftsverlauf und Rechnungsergebnisse von ERG und IRG verweisen wir auf unseren Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1990 (vgl. EVD, zweiter Teil, B).

Die 22 Teilnehmerstaaten am Exportkreditarrangement, die 1989 vom OECD-Ministerrat eingeladen worden waren, handelsverzerrende Subventio-

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 90/1 + 2 und Botschaft zu einer internationalen Wirtschaftsvereinbarung vom 9. Januar 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	90.078
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1991
Date	
Data	
Seite	325-576
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.